

Weisung 202112003 vom 01.12.2021 – Bescheinigung über die Nachzahlung von laufenden Geldleistungen bis 500, -- EUR gem. §§ 903, 904 ZPO

Laufende Nummer: 202112003

Geschäftszeichen: GR22 – 7754 / 5390.4 / 6801.4 / 6901.4 / 6561 / 56057 / 75108 / 75136 / 75056 / 75119 / 75122

Gültig ab: 01.12.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen zu § 54 SGB I

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutz-kontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes – (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) werden die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung (ZPO) mit Wirkung zum 01.12.2021 neu strukturiert und u. a. um eine Bescheinigungspflicht für die BA ergänzt.

Ab dem 01.12.2021 müssen Nachzahlungen zu laufenden Geldleistungen bis 500,- EUR auf Antrag bescheinigt werden.

1. Ausgangssituation

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zu Änderungen des Pfändungsschutzkontos - Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020- PKoFoG -, wurde am 26.11.2020 im Bundesgesetzblatt unter Teil I Nr. 54, S. 2466-2472 verkündet. Die maßgeblichen Neuregelungen der ZPO treten zum 01.12.2021 in Kraft und enthalten insbesondere eine Bescheinigungspflicht für die BA, §§ 903, 904 ff ZPO.

Auf Antrag der Leistungsempfänger*innen sind ab 01.12.2021 nachträglich gezahlte, laufende Geldleistungen zu bescheinigen, § 904 Abs. 2 und Abs. 4, § 903 ZPO Abs. 1, Abs. 3 S.1 und Abs. 4 ZPO. Die Bescheinigung dient den Kund*innen zur Vorlage bei ihrem/ seinem Kreditinstitut zwecks Nachweis pfändungsfreier Beträge.

2. Auftrag und Ziel

Die Fachlichen Weisungen zu § 54 SGB I wurden ergänzt und ein Passus zur neuen Bescheinigungspflicht aufgenommen (Punkt 4).

Den Anwender*innen in den zugeordneten Dienststellen wird die BK-Vorlage „Bescheinigung gem. §§ 903, 904 ZPO“ (BK ID: 36958) zur Ausstellung auf Antrag bereitgestellt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Anwendung der aktualisierten Fachlichen Weisungen zu § 54 SGB I sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services

- kennen die aktualisierten Fachlichen Weisungen und wenden diese an.

Die Service Center und Eingangszonen

- beachten den geänderten FAQ-Beitrag „Pfändungsschutz für Sozialleistungen“ und leiten den Sachverhalt per Ticket an das für die betroffene Leistung zuständige Team im OS bzw. in der AA weiter.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift